

## Vertragsbedingungen für die Produktion von Lerninhalten oder sonstigen multimedialen Produkten der XU Group GmbH

XU verwendet drei zusammengehörige Regelwerke:

- (i) die AGB gegenüber Unternehmen („Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmen“),
- (ii) die Vertragsbedingungen für die Produktion von Lerninhalten oder sonstigen multimedialen Produkten („Vertragsbedingungen für die Produktion von Lerninhalten oder sonstigen multimedialen Produkten der XU Group GmbH“) und
- (iii) die Allgemeinen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen der XU-Plattform („Allgemeine Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für die XU-Plattform“).

Die AGB gegenüber Unternehmen bilden das allgemeine Grundregelwerk für alle B2B-Vertragsverhältnisse; individuell getroffene Vereinbarungen der Parteien und andere Regelwerke der XU gehen stets vor. Die Content-Bedingungen ergänzen die AGB gegenüber Unternehmen speziell für Produktionsprojekte (u. a. Phasen „Konzept – Storyboard – Design/Medien“), einschließlich Abnahme, Fälligkeiten und Rechte an Produktionen. Die Plattform-Bedingungen regeln die zeitlich befristete Bereitstellung und Nutzung der XU-Plattform; Teil A gilt gegenüber Nutzern, Teil B gegenüber dem unternehmerischen Kunden.

Soweit besondere Vertragsbedingungen (Content- oder Plattform-Bedingungen) von den AGB Unternehmen abweichen oder ihnen widersprechen, haben die besonderen Regelungen Vorrang.

### 1. Vertragsgegenstand und -inhalt, Mitwirkung

- 1.1. Diese „Vertragsbedingungen für die Produktion von Lerninhalten oder sonstigen multimedialen Produkten“ (folgend auch die „**Vertragsbedingungen**“ genannt) gelten für die Produktion oder die Bearbeitung von u.a. Texten, Präsentationen, Videos, Podcasts, interaktiven Inhalten, Assessments und anderen digitalen Formaten, nachfolgend auch „**Produktion**“ genannt, durch die XU Group GmbH (nachfolgend auch „**Auftragnehmer**“ genannt) für den Vertragspartner (nachfolgend auch „**Auftraggeber**“ genannt).

Der konkrete Leistungsumfang richtet sich nach der jeweiligen zwischen den Parteien vereinbarten individuellen Vereinbarung und Leistungsbeschreibung, die wesentlicher Vertragsbestandteil ist, und die den Umfang, der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen konkret beschreibt.

Diese Vertragsbedingungen gelten analog für Tochterunternehmen der XU Group GmbH, wie z.B. die XU Exponential Game Changers GmbH.

- 1.2. Soweit die Parteien keine anderen individuellen vertraglichen Vereinbarungen getroffen haben, gelten für die Rechtsbeziehungen der Parteien im Zusammenhang mit der Erstellung der Produktion die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen. Die Vertragsbedingungen sind unter der Internetadresse <https://xu.de/geschaeftsbedingungen/> bzw. <https://xu.de/en/legal/> abrufbar und werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer jederzeit auf Verlangen übermittelt. Diese Vertragsbedingungen sowie die AGB des Auftragnehmers werden in diesen Vertragsbedingungen auch zusammen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen von XU Group GmbH“ genannt.
- 1.3. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass die Entwicklung und Herstellung der Produktion eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Parteien erfordert. Im Interesse eines strukturierten Produktionsablaufs wird der Auftraggeber, sofern erforderlich, unverzüglich nach Vertragsschluss einen Projektleiter und einen Stellvertreter benennen, der für die Projektdurchführung verantwortlich und umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt ist sowie über alle notwendigen Informationen und Sachkunde, die die Produktion betreffen, verfügt. Änderungen in der Person des Projektleiters oder seines Stellvertreters sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

- 1.4. Die Herstellung der Produktion erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in drei Phasen: „Konzept/Wissensmodell“ (folgend auch „**Konzept**“ genannt), „Storyboard“ (folgend auch die „**Storyboard**“ genannt) und „endgültiges finales Design und Medien“ (folgend auch die „**Design**“ genannt) der Produktion. Die jeweiligen Phasen sind durch eine Freigabe bzw. Abnahme (folgend auch „**Freigabe**“ oder „**Abnahme**“ genannt) jeweils beendet bzw. für den Auftraggeber fertiggestellt.

## 2. Konzept

- 2.1. Nach Vertragsschluss entwickelt der Auftragnehmer auf Basis der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsbeschreibung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein Konzept, das Grundlage der Produktion ist und den weiteren Leistungsumfang konkretisiert. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer in dieser Hinsicht nur zur Erstellung und Vorlage eines Konzeptes verpflichtet.
- 2.2. Das vom Auftragnehmer erstellte Konzept wird dem Auftraggeber zur Freigabe übermittelt.  
Macht der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn Werktagen nach der Übermittlung des Konzepts in Textform, z.B. per E-Mail, keine Mängel des Konzepts geltend, so gilt das Konzept durch den Auftraggeber als genehmigt und abgenommen und ist damit fertiggestellt.
- 2.3. Soweit das Konzept keine Mängel aufweist oder diese nicht fristgemäß gerügt werden, besteht keine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Berücksichtigung und Einarbeitung von Änderungswünschen des Auftraggebers.

Sofern der Auftragnehmer dennoch Änderungswünsche des Auftraggebers in das dem Auftraggeber bereits übermittelte Konzept nachträglich einarbeitet, wird der Auftragnehmer das so angepasste Konzept dem Auftraggeber erneut zur Freigabe übermitteln.

Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2.2. dieser Vertragsbedingungen gelten entsprechend. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall die Berücksichtigung und Einarbeitung von Änderungswünschen des Auftraggebers von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung (siehe Ziffer 8.3. dieser Vertragsbedingungen) abhängig machen.

- 2.4. Lehnt der Auftraggeber das Konzept in jeweils den Wünschen des Auftraggebers Rechnung tragender Änderungsversion mehr als drei Mal hintereinander ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und für seine in der Konzeptphase erbrachten Leistungen eine anteilige Vergütung in Höhe von 20 % der Gesamtvergütung zu verlangen, wobei dem Auftragnehmer der Nachweis gestattet ist, dass die im konkreten Fall angemessene Vergütung wesentlich höher, während dem Auftraggeber der Nachweis gestattet ist, dass die im konkreten Fall angemessene Vergütung wesentlich niedriger ist, als die vorstehend pauschalisierte Vergütung. Die Regelungen dieser Ziffer 2.4. dieser Vertragsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn der Auftragnehmer die Berücksichtigung und Einarbeitung von Änderungswünschen des Auftraggebers dieser Vertragsbedingungen gegenüber dem Auftraggeber als Zusatzleistungen in Rechnung gestellt hat.

## 3. Storyboard

- 3.1. Nach Abnahme des Konzepts entwickelt der Auftragnehmer auf Basis der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsbeschreibung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein Storyboard. Das Storyboard ist eine erweiterte Version des Konzepts und enthält vollständige Textskripte, das Layout und die Definition der verwendeten Formate für die Lerninhalte. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nur zur Erstellung und Vorlage eines Storyboards verpflichtet.  
Für die weiteren Arbeitsschritte gelten die Bedingungen lt. 2.2. bis 2.4. für das Konzept analog für das Storyboard.
- 3.2. Siehe 2.2.
- 3.3. Siehe 2.3.  
Dazu gilt: Das Storyboard basiert auf dem freigegebenen Konzept. Sollte der Auftraggeber Änderungswünsche, die im Widerspruch zum bereits freigegebenen Konzept stehen, äußern, so ist eine

entsprechende Änderung nur gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung geschuldet.

#### 4. Design und Medien

- 4.1. Nach Abnahme des Storyboards entwickelt der Auftragnehmer auf Basis der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsbeschreibung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein Design. Das Design ist eine endgültige Kopie des zuvor genehmigten Storyboards: mit interaktiven Infografiken und Multimedia-Elementen, die gemäß dem Styleguide und der Corporate Identity des Projekts produziert, entwickelt und gestaltet werden. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nur zur Erstellung und Vorlage eines Designs verpflichtet.

Für die weiteren Arbeitsschritte gelten die Bedingungen lt. 2.2. bis 2.4. für das Konzept analog für das Design.

- 4.2. Siehe 2.2.  
 4.3. Siehe 2.3.  
 4.4. Siehe 2.4.

#### 5. Produktion bzw. Videoproduktion im Studio oder anderen Orten

- 5.1. In den Fällen, in denen Videos mit Experten des Auftraggebers als Teil des Lerninhalts benötigt werden, werden diese vom XU-Produktionsteam in der Storyboard-Erstellungsphase definiert und im Rahmen der Storyboard-Freigabe (Teil 3 des Vertrags) vereinbart.

In diesem Fall ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, den/die Expert:in zu identifizieren und gemäß den Medienproduktionsrichtlinien von XU sicherzustellen, dass der/die Expert:in innerhalb des vorgegebenen Produktionszeitrahmens (2 Wochen während der Mediengestaltungsphase) verfügbar ist.

- 5.2. Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Produktionstermine, ggf. Drehtermine und Drehorte (ein Drehtag entspricht acht Stunden) mit dem Auftraggeber abstimmen. In der Regel findet die Produktion ohne physische Anwesenheit von Teilnehmenden virtuell statt.

Gelingt dies aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber umgehend nach Ablauf dieser Frist nochmals drei Termine vorschlagen, verbunden mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen der Terminvorschläge anzunehmen und der Ankündigung, dass er den Vertrag kündigen werde, wenn eine solche Annahme nicht fristgemäß erklärt wird. Nimmt der Auftraggeber die erneut angebotenen drei Ausweichtermine nicht binnen zwei Wochen an, kann XU nach angemessener letzter Fristsetzung aus wichtigem Grund kündigen und die vereinbarte Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen bzw. Anrechnung anderweitigen Erwerbs verlangen. Pauschalen bleiben widerlegbar; XU weist pauschalisierte Kostenbestandteile transparent aus.

- 5.3. Der Auftraggeber kann Drehtermine unter Kostenerstattung für unaufschiebbare Fremdleistungen verschieben/absagen. Folgende Pauschalen gelten, es sei denn, der Auftragnehmer weist höhere, der Auftraggeber geringere Kosten nach:

- >30 Kalendertage: Erstattung tatsächlich angefallener, nicht stornierbarer Dritt-/Vorleistungen, kein pauschaler Zuschlag.
- 30–15 Kalendertage: 25% der im Angebot budgetierten Produktionskosten zzgl. nicht stornierbarer Drittleistungen.
- 14–7 Kalendertage: 50% der budgetierten Produktionskosten zzgl. nicht stornierbarer Drittleistungen.
- < 7 Kalendertage: 70% der budgetierten Produktionskosten zzgl. nicht stornierbarer Drittleistungen.
- Am Drehtag: 85% der budgetierten Produktionskosten zzgl. nicht stornierbarer Drittleistungen.

Der Auftragnehmer weist pauschalisierte Kostenbestandteile (Personal, Studio, Technik, Fremdleistungen, Reisen) in der Schlussabrechnung transparent aus; der Auftraggeber kann geringere Kosten durch geeignete Nachweise geltend machen.

- 5.4. Wenn eine durch den Auftragnehmer für den Drehtag gestellte Person/Expert:in/Mitarbeiter:in/Schauspieler:in den Termin nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen (Absatz 5.1. und 5.2.) trotz rechtzeitiger Terminvorschläge die Mitwirkung nicht erbringen kann oder der Termin

abgesagt wurde (Absatz 5.3.), ist XU berechtigt, Person/Expert:in/Mitarbeiter:in/Schauspieler:in durch eine alternative Lösung mit Erfüllungswirkung zu ersetzen.

- 5.5. Die Reisekosten bzw. Reisekostenpauschale des Auftragsnehmers für eine Videoproduktion werden vom Auftraggeber übernommen.

## **6. Fertigstellung der Produktion und Termine, Fälligkeit & Zahlungsmodalitäten**

- 6.1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die fertige Produktion in der vertraglich vereinbarten Form und dem vertraglich vereinbarten Format innerhalb der vereinbarten Zeit zur Verfügung stellen bzw. übermitteln. Ist nichts anderes vereinbart, geschieht dies über einen internen Link, der den Abruf der Produktion online ermöglicht.
- 6.2. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass verbindliche Termine aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die nicht vorhersehbar waren und die auch mit zumutbaren Aufwendungen nicht aus dem Weg geräumt werden können, nicht eingehalten werden können, wird er den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren und ihm gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Termin mitteilen. Ist die Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die nicht vorhersehbar waren und die auch mit zumutbaren Aufwendungen nicht aus dem Weg geräumt werden können, auch innerhalb der neuen Frist nicht möglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über das Vorliegen von solchen Gründen informieren. Sofern individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Vergütung folgende den übrigen AGB vorrangige Fälligkeitsmodalitäten:
- 6.3. 50 % der vereinbarten Gesamtvergütung werden fällig mit Vertragsunterzeichnung und Projektstart; zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum.
- 6.4. 30 % mit Fertigstellung und Übergabe des Storyboards sowie der Design- und Mediengrundlagen gemäß Ziff. 3 und 4 dieser AGB; zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum. XU ist erst nach vollständigem Zahlungseingang dieser Rate verpflichtet, mit der Produktion nach Ziff. 5 dieser AGB zu beginnen.
- 6.5. 20 % mit Zusendung der finalen Abnahmeversion gemäß vorstehend Ziff. 6 dieser AGB; zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum.
- 6.6. Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus der Summe der Preise der einzelnen Leistungen im Abrechnungszeitraum sowie anderen für die Preisberechnung vereinbarten Bestandteilen. Die Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge auf das vom Auftragnehmer in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs beim Auftragnehmer. Bei nicht rechtzeitiger Gutschrift befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung und/oder Fristsetzung durch den Auftragnehmer bedarf. Der Auftragnehmer ist bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt, die weitere Leistung zurückzubehalten, bis der Kunde / Auftraggeber sämtliche ausstehenden Zahlungen oder eine entsprechende Sicherheit geleistet hat. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers besteht auch, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird.
- 6.7. Etwaige vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übertragene Rechte bzw. diese eingeräumten Nutzungsrechte gelten für die Zeit des Verzugs als nicht übertragen bzw. eingeräumt; die Wirkungen jeglicher Rechteübertragung/Nutzungsrechteinräumung an den Auftraggeber werden insoweit ausgesetzt. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Zahlungen per Banküberweisung in Euro zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, bleiben etwaiges Eigentum und Nutzungsrechte an zu liefernden Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vorbehalten; die etwaige Übertragung von Rechten bzw. Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt aufschiebend bedingt bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung.

## 7. Abnahme der Produktion

- 7.1. XU stellt dem Auftraggeber die jeweils vereinbarte (Teil-)Leistung nach Maßgabe der Projektphasen (insbesondere Konzept/Wissensmodell, Storyboard, Design/Medien sowie finale Produktion) als Abnahmeversion zur Verfügung und fordert den Auftraggeber in Textform zur Abnahme auf. Der Auftraggeber wird die Abnahmeversion innerhalb von zehn (10) Werktagen prüfen und die Abnahme in Textform erklären oder die Abnahme unter konkreter Benennung mindestens eines offensichtlichen Mangels verweigern; dabei sind offensichtliche Mängel nach Möglichkeit vollständig und in einem Abnahmeprotokoll gebündelt mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der Prüfungsfrist weder eine Abnahmeerklärung noch eine Abnahmeverweigerung unter Benennung mindestens eines Mangels, gilt die jeweilige (Teil-)Leistung als abgenommen (§ 640 Abs. 2 BGB).
- 7.2. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Ein Mangel ist wesentlich, wenn er die Tauglichkeit zum vereinbarten Zweck erheblich beeinträchtigt; dies kann funktionale, technische, urheberrechtliche, qualitative oder konzeptabweichende Aspekte betreffen.
- 7.3. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von zehn Tagen einmalig, vollständig und umfassend mitzuteilen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbar waren („versteckte Mängel“), sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- 7.4. Nach Abnahme der Produktion erhält der Auftraggeber die finale Produktion über einen Link, unter dem die Produktion in dem vertraglich vereinbarten Format hinterlegt ist. Die vertragsgemäße Einbindung der Produktion in die gebuchte XU-Plattform (auch genannt: „**Learning-Experience-Plattform, Online-Education und Exchange-Plattform**“, „XU-School“) des Auftragnehmers entspricht diesem Format. Wird ein separater Link zum Download der Produktion durch den Auftraggeber vereinbart, ist der Link mindestens 30 Tage aktiv. Bei Annahmeverzug (z.B. wiederholte Terminversäumnisse ohne zureichenden Grund) kann der Auftragnehmer nach Ankündigung angemessene Verzugskosten wie Lager-/Aufbewahrungs- oder Terminwiederholungskosten geltend machen.

## 8. Rechte und Nutzungsrechte

- 8.1. Sämtliche Rechte an dem Format, dem Video-Rohmaterial, Konzept, Storyboard, Design sowie an Zwischenprodukten und -ergebnissen verbleiben beim Auftragnehmer.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Produktion zur Online-Nutzung bestimmt. Demzufolge verbleiben sämtliche zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlichen Nutzungsrechte beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer insoweit das Recht ein, dem Auftraggeber zustehende Marken, Logos etc. in die Produktion einzubinden und die Produktion wie vorstehend beschrieben zu nutzen.
- 8.3. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, einschließlich der Vergütung für ggf. vereinbarte Zusatzleistungen und Aufwendungen, die zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages begrenzten, einfachen (also nicht-ausschließlichen) Nutzungsrechte an der Produktion für die vertragsgemäße Nutzung ein.
- 8.4. Vorstehende Regelungen gelten auch für den Fall und insoweit, als dass es sich bei der Produktion nicht um eine schutzfähige Leistung handelt.
- 8.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen des Vertrages erbrachte Leistungen für eigene Präsentationszwecke in allen Medien zu verwenden und diese in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen.

## 9. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Materialien, Freistellung

- 9.1. Soweit der Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eigene oder fremde, jedoch nicht vom Auftragnehmer gelieferte Materialien, Beiträge, Daten oder sonstige Inhalte wie insbesondere Videos, Grafiken, Logos, Texte, Musik etc. (nachfolgend auch „**Auftraggeber-Inhalte**“ genannt) dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder einbringt, damit dieser im Rahmen der Produktion verwendet werden, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Auftraggeber-Inhalte spätestens bis zu dem im Auftrag vereinbarten Termin zur Verfügung stellen. Wurde kein Termin vereinbart, so sind die Auftraggeber-Inhalte spätestens zehn Werktage vor dem vorgesehenen Drehtermin zur Verfügung zu stellen, dafür gilt das Datum des Zugangs beim Auftragnehmer für die Rechtzeitigkeit der Zur-Verfügung-Stellung.

- 9.2. Die Auftraggeber-Inhalte sind dem Auftragnehmer gemäß der dem Auftrag als Anlage beigefügten technischen Spezifizierung zur Verfügung zu stellen. Die technische Qualität der Auftraggeber-Inhalte liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Werden die Auftraggeber-Inhalte in anderen technischen Formaten angeliefert, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Formate umzuwandeln und die Konvertierungskosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, vor der Konvertierung das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.
- 9.3. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer gleichzeitig mit der Übersendung der Auftraggeber-Inhalte die gegebenenfalls für die mit Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben, insbesondere den Namen des Produzenten, des Verlages, des Komponisten, den Titel und die Länge der verwendeten Musik mitteilen. Für etwaige an Verwertungsgesellschaften zu zahlende Lizenzgebühren trägt der Auftraggeber die Verantwortung.
- 9.4. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, dass die Auftraggeber-Inhalte nicht gegen geltendes Recht verstoßen oder Rechte Dritter verletzen oder durch Ablauf etwaiger Rechte oder Lizenzrechte in Zukunft verletzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Auftraggeber-Inhalte, für die mit der Produktion verfolgten Zwecke geeignet sind oder gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verletzen.
- 9.5. Der Auftragnehmer ist nach Abnahme der Produktion nur drei Monate zur Aufbewahrung bzw. Speicherung der Auftraggeber-Inhalte verpflichtet. Nach Ablauf der Aufbewahrungsperiode ist der Auftragnehmer zur Vernichtung der Auftraggeber-Inhalte berechtigt, aber nicht verpflichtet. Eine Zurücksendung der Auftraggeber-Inhalte an den Auftraggeber erfolgt nur auf besondere Aufforderung vor Ablauf der Frist von drei Monaten. In jedem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, Auftraggeber-Inhalte so lange vorzuhalten und zu speichern, wie dies für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere im Hinblick auf möglicherweise bestehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, oder zur Einhaltung gesetzlich zwingend angeordneter Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.
- 9.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Auftraggeber-Inhalte wegen deren Herkunft, Inhalt, Form, technischer Qualität nach sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, insbesondere, wenn deren Inhalt gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verletzen. In diesen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich neue bzw. geänderte Auftraggeber-Inhalte zur Verfügung zu stellen, auf die die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollte es hierdurch zu Verzögerungen im Produktionsablauf kommen, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine entsprechende Verlängerung sämtlicher Fristen für die Erbringung der betroffenen Leistungen einräumen und entsprechende Alternativtermine anbieten. Durch die berechtigte Zurückweisung der Auftraggeber-Inhalte dem Auftragnehmer entstehende Kosten sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zu erstatten.
- 9.7. Der Auftraggeber sichert zu, dass er für die Auftraggeber-Inhalte über sämtliche für die bezweckte Nutzung der Auftraggeber-Inhalte erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz-, Nutzungs- und sonstigen Rechte verfügt und/oder berechtigt ist, dem Auftragnehmer die erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen.
- 9.8. Der Auftraggeber sichert ferner zu, von sämtlichen natürlichen Personen, bei Minderjährigen von deren gesetzlichem Vertreter, welche in die Produktion eingebunden sind und von denen im Rahmen der Produktion personenbezogene Daten (z.B. Bilder/Filmaufnahmen) verarbeitet werden, vor Beginn der Produktion das ausdrückliche und unwiderrufliche Einverständnis zur Verwertung der personenbezogenen Daten einzuholen und dies dem Auftragnehmer nachzuweisen bzw. zu bestätigen. Sollte dies nicht in allen Fällen vor Beginn der Produktion möglich sein, wird der Auftraggeber dies bis spätestens zur Fertigstellung der Produktion nachholen. Sollte der Auftraggeber bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin nicht das unwiderrufliche Einverständnis der beteiligten natürlichen Personen bestätigen können, kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistungspflicht nicht in Verzug, bis der Auftraggeber sämtliche Einverständniserklärungen vorgelegt hat.
- 9.9. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Hinblick auf die Auftraggeber-Inhalte sämtliche Nutzungsrechte, die zur Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer erforderlich sind.
- 9.10. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Auftraggeber-Inhalte zur Verfügung stellt oder einbringt, stellt er den Auftragnehmer von sämtlichen mittelbaren und unmittelbaren Schäden, Ansprüchen, Kosten (inklusive der Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung), Aufwendungen und sonstigen Nachteilen frei, die dem Auftragnehmer daraus entstehen, dass Dritte gegen den Auftragnehmer wegen einer



Verletzung von Rechten Dritter oder einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen, insbesondere der Verbreitung von Auftraggeber-Inhalten, Ansprüche geltend machen (solche Ansprüche nachfolgend auch „**Drittansprüche**“ genannt). Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei jeder gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Drittansprüchen unterstützen und alle Daten, Dokumente und sonstigen Materialien, die der Auftragnehmer im Rahmen der Auseinandersetzung mit Drittansprüchen für notwendig oder hilfreich erachtet, diesem auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung stellen. Zudem ist der Auftragnehmer im Falle der berechtigten Geltendmachung von Drittansprüchen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

## 10. Zusatzleistungen

- 10.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers (im Hinblick darauf erbrachte Leistungen des Auftragnehmers in diesen Vertragsbedingungen auch „**Zusatzleistungen**“ genannt) eine zusätzliche Vergütung zu verlangen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen des Konzepts. Um Zusatzleistungen handelt es sich insbesondere, wenn der Auftragnehmer nach (Teil-) Abnahme auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen oder Ergänzungen vornimmt, die sich auf bereits abgenommene (Teil-) Leistungen beziehen. Dies gilt auch dann, wenn eine Abnahme durch den Auftraggeber noch nicht erfolgt ist, die Voraussetzungen für eine Abnahme aber vorliegen.
- 10.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Durchführung von Zusatzleistungen nicht verpflichtet.
- 10.3. Sofern nicht anders vereinbart oder nicht bereits anders in diesen Vertragsbedingungen beziffert, werden Zusatzleistungen mit einem Stundensatz in Höhe von EUR 150,00 zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer vergütet und in Zeiteinheiten von angefangenen 0,25 Stunden (15 Minuten) abgerechnet.

## 11. Gewährleistung, Haftung

- 11.1. XU leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen und Werke; eine darüberhinausgehende Garantie wird nicht übernommen. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit begründen keine Mängelrechte. Mängelrechte sind ausgeschlossen, soweit Abweichungen auf nicht vertragsgemäße Nutzung, ungeeignete Systemumgebungen, fehlende Mitwirkung oder auf vom Kunden bzw. Auftraggeber beigestellte Inhalte/Daten/Materialien zurückzuführen sind. Das umfasst insbesondere Fehler, die auf die technische Umgebung des Auftraggebers, die Anbindung an das Internet, unübliche Betriebsbedingungen oder Drittsoftware zurückgehen. Bei Werkleistungen ist XU zunächst zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Etwaige vertraglich vereinbarte Service Levels/Verfügbarkeiten und hierfür vorgesehene Service-Credits stellen für die jeweilige Minderleistung vorrangige und abschließende Rechtsfolgen dar.
- 11.2. XU haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet XU der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde/ Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 11.3. Im Übrigen ist die Haftung von XU bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 11.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von XU. Für Datenverluste haftet XU nur für denjenigen Wiederherstellungsaufwand, der bei ordnungsgemäßer und angemessener regelmäßiger Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden/ Auftraggebers erforderlich gewesen wäre.
- 11.5. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in zwölf (12) Monaten ab Abnahme/Übergabe der Leistung; ausgenommen sind Ansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz – insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

- 11.6. Drittinhalte und Beistellungen des Kunden/ Auftraggebers Für vom Kunden/ Auftraggeber bereitgestellte Inhalte/Materialien/Daten (einschließlich Rechtekette, Rechtmäßigkeit und technische Eignung) trägt ausschließlich der Kunde/ Auftraggeber die Verantwortung; XU haftet nicht für hieraus resultierende Mängel der Leistung oder Schäden.
- 11.7. Soweit keine Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Inhalt und die Gestaltung der Produktion getroffen werden, besteht insofern im Übrigen künstlerische Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers. Ein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf den Inhalt und die Gestaltung der Produktion besteht nicht.

## 12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Zuge der Anbahnung und Durchführung dieses Vertrages bekanntwerdenden, als vertraulich bezeichneten oder nach den Umständen als vertraulich erkennbaren Informationen (insb. Inhalte von Konzept, Storyboard, Design, Rohmaterial, technische Spezifikationen, Preise, Konditionen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) Stillschweigen zu bewahren und diese ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden. Eine Weitergabe ist nur an solche Mitarbeiter:innen, Organe, verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) sowie beauftragte Unterauftragnehmer zulässig, die die Informationen zur Aufgabenerfüllung zwingend benötigen und ihrerseits in mindestens gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die bei Offenlegung bereits allgemein bekannt waren oder ohne Vertragsverletzung allgemein bekannt werden, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren oder von ihr unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt wurden; die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt die empfangende Partei. Gesetzlich, behördlich oder durch rechtskräftige Entscheidung angeordnete Offenlegungen sind zulässig, sofern die offenlegende Partei – sofern rechtlich zulässig – die andere Partei unverzüglich vorab informiert und die Offenlegung auf das Erforderliche beschränkt. Nach Vertragsende sind auf Verlangen der offenlegenden Partei sämtliche vertraulichen Unterlagen und Datenträger zurückzugeben oder – soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen – sicher zu löschen; rein technische Sicherungskopien in turnusmäßigen Backups dürfen bis zu deren automatischer Überschreibung aufbewahrt bleiben. Die Vertraulichkeitspflicht gilt während der Vertragslaufzeit und drei (3) Jahre darüber hinaus; für Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 2 Nr. 1 GeschGehG gilt sie zeitlich unbeschränkt, solange ein Geschäftsgeheimnis besteht. Unberührt bleiben die in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich eingeräumten Rechte des Auftragnehmers zur Referenznennung und Eigendarstellung.
- 12.2. Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen bzw. den diesen Vertragsbedingungen unterliegenden Verträgen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.
- 12.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 12.4. Änderungen und Ergänzungen der individuellen Vereinbarungen und dieser Vertragsbedingungen erfolgen in Textform. Die Regelungen der nachstehenden Ziffer 11.4 dieser Vertragsbedingungen bleiben unberührt.
- 12.5. XU ist berechtigt, die allgemeinen Vertragsbedingungen in laufenden Dauerschuldverhältnissen anzupassen, wenn und soweit hierfür sachlich legitime Gründe bestehen, insbesondere (i) Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben oder verbindlicher behördlicher Anordnungen, (ii) zwingende Sicherheits-, Datenschutz- oder Compliance-Erfordernisse, (iii) erhebliche technische Weiterentwicklungen, Produkt- oder Prozessänderungen, die eine Anpassung ohne Leistungsver schlechterung erfordern, (iv) der Wegfall, die Ersetzung oder wesentliche Änderung von nicht durch XU beeinflussbaren Drittleistungen, oder (v) die Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten; die Änderungen dürfen das vertragliche Gleichgewicht nicht unangemessen zu Lasten des Auftraggebers verschieben und die Hauptleistungspflichten nicht in ihrem Kern beeinträchtigen; Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen den Parteien eine gesonderte, hinreichend bestimmte Preisanpassungsklausel vereinbart ist; XU teilt jede beabsichtigte Änderung dem Auftraggeber in Textform mit mindestens sechs (6) Wochen Vorlauf mit, erläutert die Gründe, stellt die Änderungen im Vergleich Alt/Neu übersichtlich dar und



benennt das geplante Inkrafttreten; der Auftraggeber kann bis zum Inkrafttreten ausdrücklich zustimmen oder die Änderung ablehnen; lehnt der Auftraggeber die Änderung ab, steht beiden Parteien ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Änderungsstichtag zu; bis zur Beendigung gelten die bisherigen Bedingungen fort; Änderungen, die ausschließlich vorteilhaft sind oder keine nachteiligen Auswirkungen auf das vertragliche Gleichgewicht haben, können von XU mit zwei (2) Wochen Vorlauf nach Textformmitteilung eingeführt, sofern der Auftraggeber nicht widerspricht; im Falle eines Widerspruchs bleiben für den betroffenen Teil die bisherigen Bedingungen bestehen oder der Vertrag kann von beiden Parteien zum Änderungsstichtag gekündigt werden; eine Zustimmung durch Schweigen ist ausgeschlossen; diese Änderungsklausel gilt nicht für Einzelverträge ohne laufende Leistungspflichten; individuell ausgehandelte Vereinbarungen gehen dieser Änderungsklausel vor.

- 12.6. Soweit in diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, genügen der Schriftform im Sinne dieser Vertragsbedingungen der Versand und Zugang von Erklärungen per E-Mail.
- 12.7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, unterliegen diese Vertragsbedingungen und diesen Vertragsbedingungen unterliegende Verträge, einschließlich aller Rechtsstreitigkeiten über bzw. im Zusammenhang mit deren Zustandekommen, Wirksamkeit und Durchführung, ausschließlich dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 12.8. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen oder den diesen Vertragsbedingungen unterliegenden Verträgen, einschließlich aller Rechtsstreitigkeiten über bzw. im Zusammenhang mit deren Zustandekommen, Wirksamkeit und Durchführung, Berlin. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu klagen.
- 12.9. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder der diesen Vertragsbedingungen unterliegenden Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen solche durchführbaren und wirksamen Bestimmungen zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Ziel der zu ersetzenden Bestimmungen am nächsten kommen. Die vorstehende Regelung gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken entsprechend.

Berlin 11.12.2025

XU Group GmbH  
Mehringdamm 33, 10961 Berlin,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 172976 B,  
vertreten durch die Geschäftsführer:in Dr. Christopher Jahns und Nicole Gaiziunas-Jahns

<http://www.xu.de/>  
[hallo@xu.de](mailto:hallo@xu.de)